



Projektförderungen

aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Mag. Thomas Mühlhans
Leiter der Abteilung V/4 Förderungen
Wien, 20. Mai 2019



AGENDA

- **1. Teil:** Behördenstruktur im AMIF
- **2. Teil:** Projektverlauf für die Bereiche Asyl und Rückkehr



AMIF in Österreich - Behördenstruktur

- **Zuständige Behörde:**
 - BM.I, Abteilung V/4 „Förderungen“
 - Gesamtverantwortung für AMIF sowie Kommunikation mit EK
- **Prüfbehörde:**
 - BM.I, Referat IR/a „Prüfstelle EU Fonds“
 - Überprüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- **Beauftragte Behörde BMEIA:**
 - BMEIA, Abteilung VIII.3 „Förderungen Integration“
 - Verantwortlich für die Abwicklung sämtlicher Integrationsagenden
- **Beauftragte Behörde ÖIF:**
 - Team EU-Fonds und Finanzen
 - Unterstützung bei operativen Umsetzung für BM.I und BMEIA



Aufgaben der Zuständigen Behörde – BM.I, Abt. V/4

- Gesamtverantwortung im AMIF
- Verantwortung für Erstellung und Umsetzung des Nationalen Programmes
- Alleiniger Ansprechpartner für die Europäische Kommission
- Abwicklung der Förderprojekte in den Bereichen Asyl und Rückkehr



Aufgaben der Prüfbehörde – BM.I, Referat IR/a

- Überwachung der Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems im AMIF
- Überprüfung der geltend gemachten Ausgaben
 - ➔ System- und Finanzprüfungen
- Prüftätigkeit nach international anerkannten Prüfstandards



Beauftragte Behörde BMEIA

Die **Abt. VIII.3** ist seit **01.03.2014** Teil des **BMEIA** und u.a. für die operative Umsetzung folgender Förderinstrumente innerhalb der Integrationsförderung zuständig:

- **AMIF**: Umsetzung der Integrationsmaßnahme und Integrationsförderung als beauftragte Behörde der zuständigen Behörde im BM.I
- **Nationale Integrationsförderung** zur Umsetzung des NAP.I



Aufgaben der Beauftragten Behörde BMEIA

Integrationsagenden des AMIF:

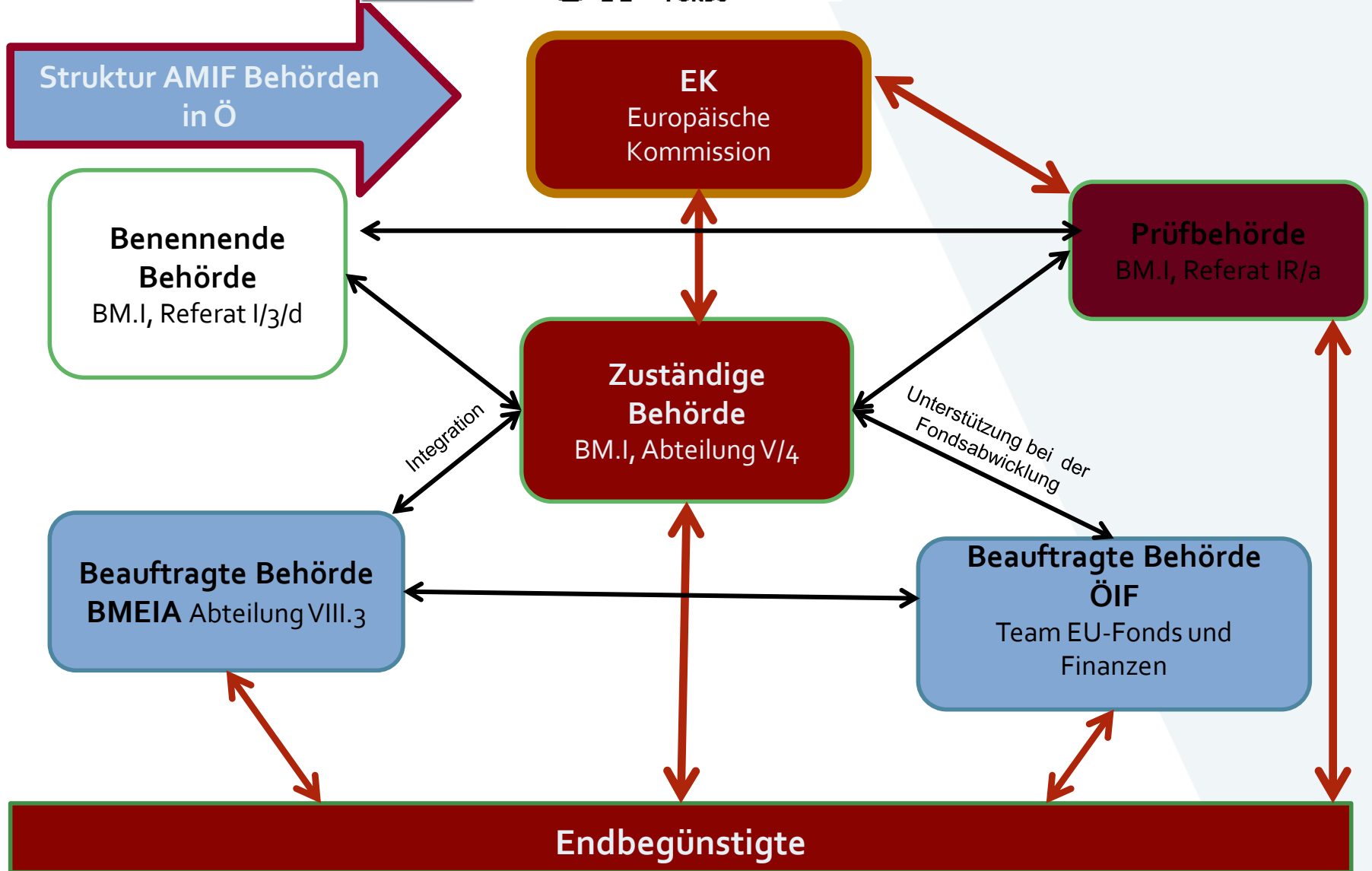
- Ansprechstelle zum Thema Integrationsförderung im AMIF und Antragstellung
- Einreichstelle für Projekte im Integrationsbereich
- Bewertung und Auswahl der Projekte
- Erstellung und Unterzeichnung der Verträge
- Finanzierung und Auszahlung der nationalen Kofinanzierungsmittel



Aufgaben der Beauftragten Behörde ÖIF

Operative Unterstützungsleistungen des ÖIF:

- Zusammenarbeit bei der Durchführung von Projektaufträgen
- Unterstützung bei der Auswahl und Bewertung der Projektanträge
- Unterstützung bei der Erstellung der Förderverträge
- Projektdurchführungsbegleitung und –kontrolle
- Abrechnungsprüfung
- Auszahlung der EU-Mittel
- Unterstützung bei der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit





Projektverlauf BM.I – Asyl und Rückkehr

01. Jänner 2020 – 31. Dezember 2022



Berichtspflichten der Projektträger

Inhaltliche Berichte

Umfang:

- Kennzahlenbericht
- Teilnehmer-/KlientInnenliste
- Inhaltlicher Zwischen- bzw. Endbericht

Es sind drei inhaltliche Berichte sowie ein Endbericht vorzulegen!

Berichtszeitraum und Fristen

30.11.2020: Berichtszeitraum 01.Jänner 2020 – 15.Oktober 2020

30.11.2021: Berichtszeitraum 16.Oktober 2020 – 15.Oktober 2021

30.11.2022: Berichtszeitraum 16.Oktober 2021 – 15.Oktober 2022

31.03.2023: Endbericht über gesamte Projektlaufzeit



Berichtspflichten der Projektträger

Finanzielle Berichte

- Abrechnung im AMIF erfolgt seitens der EK in **Haushaltsjahren**
- Das **Haushaltsjahr N** beginnt am **16.10. N₋₁** und endet am **15.10.N**

Berichtszeitraum und Fristen:

- **28.02.2021 Zwischenabrechnung:**
Berichtszeitraum 01.Jänner 2020 – 31.Dezember 2020 (12 Monate)
- **28.02.2022 Zwischenabrechnung:**
Berichtszeitraum 01.Jänner 2020 – 31.Dezember 2021 (24 Monate)
- **31.03.2023 Endabrechnung:** über gesamte Projektlaufzeit



Überblick: Schematischer Projektablauf

Projektverlauf	Frist
Unterzeichnung der Verträge	November - Dezember 2019
Projektstart	01.01.2020
1. Inhaltlicher Bericht	30.11.2020
1. Finanzieller Bericht	28.02.2021
2. Inhaltlicher Bericht	30.11.2021
2. Finanzieller Bericht	28.02.2022
3. Inhaltlicher Bericht	30.11.2022
Projektende	31.12.2022
Endbericht und Endabrechnung	31.03.2023



Auszahlung

- **1. Rate → 30% der vereinbarten Förderung**
Mit Unterzeichnung des Förderungsvertrages und Projektbeginn
 - **2. Rate → 30% der vereinbarten Förderung**
Nach Vorlage und Prüfung der Zwischenabrechnung
 - **3. Rate → 30% der vereinbarten Förderung**
Nach Vorlage und Prüfung der Zwischenabrechnung
 - **4. Rate → max. 10% der vereinbarten Förderung**
Nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung
- **Gilt für Auszahlung der EU-Mittel (AMIF) sowie der nationalen Kofinanzierungsmittel (BM.I)**



Prüfung und Evaluierung der Projekte

Während der Projektlaufzeit

- inhaltliche Vor-Ort-Evaluierung
- finanzielle Vor-Ort-Evaluierung im Rahmen der Endabrechnung

Nach Projektende

- Prüfbehörde prüft die Zuständige Behörde aber auch einzelne Projekte
- Prüfung durch die Europäische Kommission bzw. beauftragte Unternehmen oft Jahre nach Projektende (auch hier sind Rückforderungen möglich)



Änderungen während der Projektlaufzeit

Wesentliche Änderungen bei Asyl- und Rückkehrprojekten, müssen der **Zuständigen Behörde** bekannt gegeben werden (Änderungsverträge):

- Laufzeitveränderung
- Budgetumschichtung
 - Verschiebungen von **über 10%** der betreffenden Kostenkategorie
- Budgetänderung
- Inhaltliche Adaptierungen

Bekanntgabe der Änderung ausschließlich bis 3 Monate vor Projektende möglich!
(spätestens 30.09.2022)



Risiken für Projektträger

Bitte seien Sie sich folgender **Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Projekten** stets bewusst:

- Vorfinanzierungen sind jedenfalls notwendig!
- Rückforderungen sind möglich (auch nach Projektende)
- Zugesagte Förderbeträge sind Höchstfördersummen
- Prüfung durch die Europäische Kommission oft Jahre nach Projektende; auch hier sind Rückforderungen möglich
- Keine Garantie einer automatischen Weiterförderung nach einmaliger Gewährung einer Förderung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!